

Änderungsantrag

des Abgeordneten Reents und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1985

hier: Einzelplan 05

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

— Drucksachen 10/1800 Anlage, 10/2305, 10/2330 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Kapitel 05 02 wird der Titel 686 23 – Ausrüstungshilfe – gestrichen.

Für den Fall der Ablehnung des Antrages unter Nummer 1:

2. In Kapitel 05 02 Titel 686 23 – Ausrüstungshilfe – wird der Ansatz um den Betrag gekürzt, für den Lieferungen an das Königreich Marokko vorgesehen sind.

Bonn, den 26. November 1984

Reents

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Mit der Ausrüstungshilfe werden Lieferungen an andere Staaten finanziert, die der direkten Versorgung mit polizeilichen und militärischen Gütern bzw. der Verbesserung der polizeilichen und militärischen Infrastruktur der Empfängerländer dienen. Polizei- und Militärhilfe an andere Staaten sollte generell unterbleiben.

Zu 2.

Das Königreich Marokko führt seit Jahren einen Krieg gegen die Frente Polisario in der Westsahara und hat beharrlich alle Aufforderungen der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) ignoriert und mißachtet, die auf eine Friedenslösung und auf Verhandlungen zwischen der Frente Polisario und dem Königreich Marokko abzielten. Die Demokratische Arabische Republik Sahara (DARS) ist seit der OAU-Konferenz von Addis Abeba im Februar 1982 als Mitgliedstaat der OAU aufgenommen, was inzwischen – im November dieses Jahres – zum Austritt Marokkos aus der OAU führte.

Da die Ausrüstungshilfe der Bundesregierung an Marokko eindeutig Lieferungen im Rahmen der Verbesserung der Transport- und Versorgungsmöglichkeiten für die marokkanische Armee beinhaltet, handelt es sich hierbei um direkte Kriegsunterstützung Marokkos gegen die DARS und um einen Verstoß gegen den von der OAU vorgelegten Friedensplan für die Westsahara.